

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

11. Besprechungsfall

Die Eheleute A und B errichten am 15. Juni 1989 ein gemeinschaftliches Testament. In der vom Ehemann eigenhändig geschriebenen und von beiden Ehegatten eigenhändig unterzeichneten Testamentsurkunde setzten sich die Ehegatten gegenseitig als alleinige Erben ein und bestimmten weiter, dass nach dem Tod desjenigen Ehegatten, welcher den anderen überlebt, der beidseitige Nachlass an den Sohn D ihrer einzigen gemeinsamen Tochter C fallen soll. Zum Vermögen des A gehört ein Hausgrundstück im Wert von etwa 1 Mio. Euro. B war ebenfalls nicht unvermögend. Sie hatte ihr Kapital in Höhe von etwa 500.000,00 Euro in festverzinslichen Wertpapieren angelegt.

B starb am 01. August 1989. Sie wurde entsprechend dem Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments von ihrem Ehemann A allein beerbt, der ein sehr gutes Verhältnis zu seiner Tochter C hatte. Als diese nach dem Tod ihrer Mutter vom Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments vom 15. Juni 1989 erfuhr, machte sie ihrem Vater heftige Vorwürfe, dass sie persönlich von ihren beiden Eltern überhaupt nichts erben sollte. Dass ihr am 20. Januar 1989 geborener Sohn D alles erhalten sollte, empfand sie als ungerecht.

Unter dem Eindruck dieser Vorhaltungen begab sich A mit seiner Tochter C am 15. November 1989 zum Notar und schloss mit ihr zur Niederschrift des Notars N einen Erbvertrag, in welchem er C zu seiner Alleinerbin einsetzte. Gleichzeitig schloss A mit C einen notariell beurkundeten Schenkungsvertrag, in welchem er dieser sein Hausgrundstück mit sofortiger Wirkung schon jetzt übertrug. Die Parteien erklärten vor dem Notar auch sogleich die Auflassung. Einige Wochen später wurde C als neue Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

A starb am 30. November 1996. Auf den Rat eines Bekannten nahm C in einem von ihr selbst verfassten Brief an das zuständige Nachlassungsgericht die Erbschaft nach ihrem Vater im eigenen Namen ausdrücklich an und schlug sie, um ganz sicher zu gehen, vorsorglich als alleinige gesetzliche Vertreterin des D in dessen Namen aus.

1. D erfährt von diesen Vorgängen erst Anfang 2009. Er verlangt daraufhin von seiner Mutter C die Herausgabe des ihr von seinem Großvater übertragenen Hausgrundstückes und der noch vorhandenen, von B stammenden Wertpapiere. Mit Recht?
2. a.) Angenommen, D stehen die erhobenen Ansprüche zu: Kann C sich weigern, diese zu erfüllen? Kann sie vom Notar N Schadenersatz verlangen?
b.) Nachdem C den Schadenersatzanspruch gegen N erhoben, aber bevor N ihn erfüllt hatte, starb C, ohne ein Testament errichtet zu haben. Kann D, ihr einziges Kind, nunmehr Erfüllung des Schadenersatzanspruchs verlangen?
3. Ändert sich etwas an den Ergebnissen von 1., wenn der Wert der von B stammenden Wertpapiere zu der Zeit von B's Tod ebenfalls etwa 1 Mio. Euro beträgt und C im notariellen Vertrag gegenüber A auf ihren Pflichtteil nach B und A verzichtet hätte?

Hinweis für die Bearbeitung:

Zu allen drei Fragen ist gutachtlich Stellung zu nehmen. Vorschriften des Notarrechts (Bundesnotarordnung, BNotO) und des Beurkundungsrechts (BeurkG) sind hierbei **nicht** zu berücksichtigen.